

# Wegleitung für den ökologischen Ausgleich auf dem Landwirtschaftsbetrieb

## Grundanforderungen und ökologische Qualität Voraussetzungen – Auflagen – Beiträge



### Ziele des ökologischen Ausgleichs

Der ökologische Ausgleich (ÖA) bereichert die Landschaft mit seinen Elementen wie Hecken, artenreichen Wiesen, Hochstammobstbäumen und anderen naturnahen Lebensräumen. Diese tragen zur Förderung und Erhaltung der Artenvielfalt bei. Besonders wertvoll sind sie, wenn bestimmte Tiere und Pflanzen bereits darin vorkommen oder Kombinationen von verschiedenen Lebensräumen vorhanden sind.

### Ziele und Inhalt des Dokuments

Die Wegleitung informiert Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen sowie Beratungskräfte über Aktuelles im ökologischen Ausgleich und unterstützt sie beim Umsetzen der Direktzahlungsverordnung (DZV) und je nach kantonalem Programm bei der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV). Zudem gibt sie in knapper Form Tipps zur sachgerechten Anlage und Pflege naturnaher Lebensräume. Die Tipps tragen dazu bei, die Flächen aufzuwerten, deren ökologische Qualität zu verbessern und die Ziele des ÖA mit denjenigen des Gewässer- und Bodenschutzes abzustimmen.

**Rechtsverbindlichkeit: Für alle Vollzugsfragen zum ÖA gelten die Direktzahlungsverordnung und die kantonalen Anforderungen gemäss Öko-Qualitätsverordnung. Die Anwendung der Tipps ist freiwillig.**

Liste der Abkürzungen: siehe Seite 3

### An wen richtet sich das Dokument?

- Betriebe, die den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) erfüllen wollen und somit ökologische Ausgleichsflächen (ÖAF) anlegen müssen sowie Betriebe, die Anspruch auf Beiträge für ÖAF gemäss DZV haben oder an zusätzlichen Beiträgen für die Qualität von ÖAF interessiert sind.
- Beratungskräfte, Organisationen und Personen, die mit der Umsetzung der DZV oder ÖQV zu tun haben und/oder an der biologischen Qualität von ÖAF interessiert sind.

### Anforderungen des ÖLN an den ÖA: Anrechenbarkeit und Beitragsberechtigung

#### Anteil der ÖAF an der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN)

- Der ÖA muss mindestens 7 Prozent der LN, ohne Spezialkulturen und 3.5 Prozent der mit Spezialkulturen belegten LN ausmachen. Dabei darf der Anteil der Hochstamm-Feldobstbäume sowie der einheimischen, standortgerechten Einzelbäume und Alleen maximal die Hälfte des verlangten Mindestanteils an ÖA betragen.
- Betriebe mit Flächen im Ausland müssen die obgenannten 3.5 bzw. 7 Prozent, bezogen auf ihre inländische LN, im Inland erfüllen.



### Maximale Entfernung

- Die ÖAF müssen auf der Betriebsfläche in einer maximalen Fahrdistanz von 15 km zum Betriebszentrum oder zu einer Produktionsstätte liegen und im Eigentum oder auf dem Pachtland des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin sein.

### Aufzeichnungen

- Sämtliche ÖAF des Betriebs (auch die nicht beitragsberechtigten) mit Ausnahme der Bäume müssen auf einem Übersichtsplan oder einer Karte eingezeichnet sein.

### Wiesenstreifen entlang von Wegen und Strassen

- Entlang von Wegen und Strassen sind Wiesenstreifen von mindestens 0.5 m Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### Pufferstreifen entlang von Oberflächengewässern, Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern

- Siehe Kasten weiter unten.

### Anforderungen an den ÖA

#### Betrieb

- BewirtschafterInnen, die einen Betrieb führen, müssen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben und zudem den ÖLN erbringen.
- Falls der ÖLN erbracht wird, werden ebenfalls Beiträge für den ÖA ausgerichtet, jedoch für maximal 50 Prozent der LN, an:
  - BewirtschafterInnen, die den Ausbildungsnachweis gemäss DZV nicht erbringen
  - Juristische Personen
  - Bund, Kantone und Gemeinden
  - Personen, deren Tierbestände die Grenze der Höchstbestandesverordnung überschreiten, oder denen auf Grund ihres steuerbaren Einkommens/Vermögens andere Direktzahlungen gekürzt oder verweigert werden.

### Nicht beitragsberechtigt sind Flächen

- Ausserhalb der LN.
- Im Ausland.
- Die mit Baumschulen, Forstpflanzen, Zierpflanzen und Gewächshäusern mit festem Fundament belegt sind.
- Für die nach Art. 18a, b und 23c, d des Natur- und Heimatschutzgesetzes Auflagen bestehen, ohne dass mit den BewirtschafterInnen/ GrundeigentümerInnen eine Vereinbarung zur Abgeltung abgeschlossen ist.

### Weder anrechenbar noch beitragsberechtigt sind Flächen oder Teilflächen

- Mit einem hohen Besatz an Problempflanzen (z. B. Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughafer, Quecken oder invasive Neophyten).
- Die durch unsachgemässe Bewirtschaftung oder durch vorübergehende nicht landwirtschaftliche Nutzung in ihrer Qualität beeinträchtigt werden (z. B. Nutzung als Parkplatz

für eine Festveranstaltung; Lagerung von Siloballen, Hofdüngern, Kompost; Feldrandkompostierung).

- Die sich im ausgemachten Bereich von öffentlichen Strassen sowie Bahnlinien befinden.
- Im Uferbereich von Fließgewässern mit Gerinnesohlenbreite von höchstens 5 m, wenn die Neigung 50 % und mehr beträgt (für die Definition der LN entlang von Fließgewässern siehe Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA).
- Deren Hauptzweckbestimmung nicht die landwirtschaftliche Nutzung ist, namentlich innerhalb von Golf-, Camping-, Flug- und militärischen Übungsplätzen sowie erschlossenem Bauland.
- Angrenzend an offene Ackerfläche und in Dauerkulturen auf den ersten 3 m des Anhauptes stirnseitig zur Anlage.

### Pufferstreifen

#### Definition

- Der Pufferstreifen, in der DZV auch Grün- oder Streueflächenstreifen genannt, ist über das ganze Jahr erkenntlich mit Gras, Kraut oder Streue bewachsen.

#### Breite

- Entlang von Oberflächengewässern ist ein Pufferstreifen oder ein Ufergehölz von mindestens 6 m Breite anzulegen.
- Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie Waldrändern ist ein Pufferstreifen von mindestens 3 m Breite anzulegen.

*Ausnahme:* Der Kanton kann bewilligen, dass entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen nur ein einseitiger Pufferstreifen angelegt wird, falls

- besondere arbeitstechnische Umstände dies erfordern (z. B. geringe Feldbreite zwischen zwei Hecken).
- die Hecke nicht auf der eigenen Betriebsfläche liegt. Auf den Flächen mit einer solchen kantonalen Bewilligung dürfen jedoch keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden.

### Bewirtschaftung

- Keine Düngung.  
*Ausnahme:* Entlang von Oberflächengewässern ohne Bestockung ist die Düngung ab dem vierten Meter erlaubt.
- Keine Pflanzenschutzmittel.  
*Ausnahme:* Entlang von Hecken, Feldgehölzen und Waldrand sowie ab dem vierten Meter entlang von Oberflächengewässern ist höchstens die Einzelstockbehandlung von Problempflanzen zulässig, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind. Siehe auch Seite 7.

- Vorübergehende Lagerung von Siloballen, Hofdünger oder Kompost ist nicht erlaubt. Ebenfalls verboten ist die Feldrandkompostierung.
- Vorübergehende Lagerung von Holz (Schlepp-, Brenn-, Astholz, ...) ohne Holzschutzmittel ist erlaubt.
- Gelegentliche Durchfahrt für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist erlaubt.
- Weitere Präzisierungen, Sondersituationen und Bemessung: siehe Merkblatt «Pufferstreifen», KIP/PIOCH, zu beziehen bei AGRIDEA.

## Allgemeine Voraussetzungen für Beiträge gemäss ÖQV

### Kanton

- Kantonale Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz haben unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Anforderungen an die biologische Qualität und für die Vernetzung von ÖAF sowie die Beiträge festgelegt. Diese müssen mindestens den Anforderungen des Bundes entsprechen und vom BLW bewilligt werden.
- Die Mindest-Anforderungen des Bundes für die biologische Qualität sind nachfolgend bei den beschriebenen Typen aufgeführt. Die Anforderungen der Kantone gehen aufgrund der örtlichen Verhältnisse teilweise darüber hinaus. Erkundigen Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz über allfällige Ergänzungen oder Änderungen, die für Sie Gültigkeit haben!
- Der Kanton prüft die Beitragsberechtigung.

### Betrieb

- BewirtschafterInnen, die Anspruch auf Beiträge für den ÖA nach DZV haben, können auch Beiträge gemäss ÖQV beantragen.
- BewirtschafterInnen reichen ein schriftliches Gesuch zwischen dem 15. April und dem 15. Mai ein, falls nach ihrer Einschätzung die ÖAF oder Teile davon die Anforderungen erfüllen könnten (Überprüfung durch Fachperson je nach Kanton kostenpflichtig).

### Flächen

- müssen als ÖAF anrechenbar sein und auf der LN liegen.
- müssen die Anforderungen während mindestens sechs Jahren erfüllen.
- werden mindestens einmal während der Verpflichtungsdauer kontrolliert.

## Überblick über die ökologischen Ausgleichsflächen

Nebenstehende Tabelle gibt einen Überblick über sämtliche ÖA-Typen und ihre Berechtigung für Anrechenbarkeit und Beiträge nach DZV und/oder ÖQV, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind und die Auflagen eingehalten werden. Vernetzungsprojekte können zusätzliche Beiträge auslösen.

Zusätzlich bieten die meisten Kantone Verträge nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) für artenreiche Lebensräume an. Informieren Sie sich bei der zuständigen kantonalen Naturschutzbehörde.

### Abkürzungen




TZ	Talzone
HZ	Hügelzone
BZ I - IV	Bergzone I bis Bergzone IV
LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche
ÖA	Ökologischer Ausgleich
ÖAF	Ökologische Ausgleichsfläche
ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
ÖQV	Öko-Qualitätsverordnung
Agroscope	Eidg. landw. Forschungsanstalten
KIP/PIOCH	Koordination ÖLN Deutschschweiz/ Production intégrée ouest suisse
DZV	Direktzahlungsverordnung
LBV	Landwirtschaftliche Begriffsverordnung
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz

ÖA-Flächen	Kultur-Code BLW (Typ)	Direktzahlungsverordnung		Öko-Qualitätsverordnung		Natur- und Heimatschutzgesetz
		Anrechenbarkeit	Beitrag	Qualitäts-Beitrag	Vernetzungsbeitrag	
<b>Wiesen und Weiden</b>						Beitrag möglich, abhängig vom Kanton
Extensiv genutzte Wiese	<b>611 (1)</b>	✓	✓	✓	✓	
Wenig intensiv genutzte Wiese	<b>612 (4)</b>	✓	✓	✓	✓	
Streufläche	<b>851 (5)</b>	✓	✓	✓	✓	
Extensiv genutzte Weide	<b>617 (2)</b>	✓		✓	✓	
Waldweide	<b>618 (3)</b>	✓		✓	✓	
<b>Acker</b>						
Ackerschonstreifen	<b>(6)</b>	✓	✓		✓	
Buntbrache	<b>556 (7A)</b>	✓	<sup>1</sup> ✓		✓	
Rotationsbrache	<b>557 (7B)</b>	✓	<sup>1</sup> ✓		✓	
Saum	<b>559</b>	✓	<sup>2</sup> ✓		✓	
<b>Dauerkulturen und Gehölz</b>						
Hochstamm-Feldobstbäume	<b>(8)</b>	✓	✓	✓	✓	
Standortgerechte Einzelbäume und Alleeen	<b>(9)</b>	✓			✓	
Hecken, Feld- und Ufergehölze	<b>852 (10)</b>	✓	✓	✓	✓	
Rebfläche mit hoher Artenvielfalt	<b>(15)</b>	✓		✓	✓	
<b>Andere</b>						
Wassergraben, Tümpel, Teich	<b>904 (11)</b>	✓				
Ruderalfläche, Steinhäufen, -wälle	<b>905 (12)</b>	✓				
Trockenmauer	<b>906 (13)</b>	✓				
weitere ÖAF auf der LN	<b>(16)</b>	✓			✓	

<sup>1</sup> Bunt- und Rotationsbrachen nur TZ - HZ

<sup>2</sup> Saum nur TZ - BZ I, II

# Bedingungen

Wiesen	Extensiv genutzte Wiese Magere Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	Wenig intensiv genutzte Wiese Leicht düngbare Wiese auf Trocken- oder Feuchtstandorten	Streuefläche Vegetation auf Feucht- und Nasstandorten mit traditioneller Streuenutzung
			
<b>Bewirtschaftungsauflagen</b>			
Düngung:	Keine	Stickstoff: nur Mist oder Kompost <sup>1</sup>	Keine
Pflanzenschutzmittel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 7)</li> </ul>		Keine
Frühster Termin 1. Schnitt:	15. Juni (TZ - HZ), 1. Juli (BZ I, II), 15. Juli (BZ III, IV) <sup>2</sup>		1. September <sup>2</sup>
Grundsätzliche Schnittnutzung:	Mindestens 1 x jährlich		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maximal 1 x jährlich, mindestens 1 x pro 3 Jahre</li> <li>• Schnittgut darf nur ausnahmsweise als Futter eingesetzt werden</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mulchen verboten <sup>3</sup></li> <li>• Abführen des Schnittgutes ist obligatorisch; Ast- und Grashaufen als Unterschlupf für Tiere erlaubt</li> </ul>		
Herbstweide:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Letzter Aufwuchs: kann bei günstigen Bodenverhältnissen als Herbstweide genutzt werden; frühestens ab 1. September bis spätestens 30. November, sofern nicht etwas anderes vereinbart</li> <li>• Vorübergehende Beweidung durch wandernde Schafherden im Winter zulässig</li> </ul>		Keine
<b>Verpflichtungsdauer und Besonderes</b>			
Dauer:	Nach Anmeldung mindestens 6 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort <sup>4</sup>		
Neuansaat:	Die Kantone können nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz für angemeldete extensiv genutzte Wiesen mit unbefriedigender botanischer Zusammensetzung eine mechanische oder chemische Entfernung der Vegetation und eine Neuansaat mit folgenden Saadmischungen bewilligen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Von Agroscope empfohlene Standardmischungen Salvia, Humida, Bromia oder ab 1'200 müM Montagna sowie weitere von ihnen bewilligte spezielle Mischungen</li> <li>– Geeignete Heugrassaat: Schnittgut einer artenreichen, extensiv genutzten Wiese auf Saatbett ausbreiten und versamen lassen</li> </ul>		–
Heuwiesen im Sömmerungsgebiet:	Sind beitragsberechtigt und anrechenbar an ÖA		–

<sup>1</sup> Ausnahme: Falls auf ganzem Betrieb nur Vollgüßesysteme vorhanden, ist verdünnte Vollgülle in kleiner Gabe (maximal 15 kg N pro ha und Gabe) erlaubt, jedoch nicht vor dem ersten Schnitt. Die Düngung darf maximal 30 kg verfügbaren N pro ha und Jahr betragen (gerechnet nach Richtwerten aus «Grundlagen für die Düngung» von Agroscope).

An Flächen, für die Beiträge nach der ÖQV oder nach dem NHG ausgerichtet werden, können die kantonalen Fachstellen für Naturschutz abweichende Düngungsvorschriften festlegen. Die Abweichung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

<sup>2</sup> Ausnahmen:

*Extensiv und wenig intensiv genutzte Wiese*

– Die Kantone können nach Absprache mit der Fachstelle für Naturschutz in Gebieten der Alpensüdseite (südlich des Simplon, im Misox, Bergell und Puschlav) mit einer besonders frühen Vegetationsentwicklung den Schnittzeitpunkt um maximal 2 Wochen vorverlegen.

– An Flächen, für die Beiträge nach der ÖQV oder nach dem NHG ausgerichtet werden, können die kantonalen Fachstellen für Naturschutz abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Die Abweichung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

Falls solche Flächen nicht jährlich genutzt werden, erhalten sie in den Jahren ohne Nutzung die ganzen Ökobeiträge, zwei Drittel der Flächenbeiträge, keine Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere sowie für die Tierhaltung unter erschwerten Produktionsbedingungen und keine Hangbeiträge.

*Streuefläche*

Für Flächen mit einer schriftlichen Nutzungs- oder Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz gelten die darin festgelegten Nutzungszeitpunkte.

<sup>3</sup> Ausnahme für *extensiv und wenig intensiv genutzte Wiese*: Bei starken Wildschweinschäden ist Mulchen zulässig (falls möglich, Schnittgut abführen). Diese Flächen müssen einmal im Jahr zur Futtergewinnung gemäht werden.

<sup>4</sup> Ausnahme: Der Kanton kann nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz innerhalb der 6 Jahre eine Verlegung der ÖAF bewilligen, wenn

- an einem andern Ort die gleich grosse Fläche als ÖA angelegt wird und
- mit der Neuanlage die Artenvielfalt oder der Gewässer- und Bodenschutz besser gefördert wird.

**Mindestanforderungen des Bundes an die biologische Qualität (ÖQV) für Wiesen**

- Die Teilnahme an der ÖQV und die Erfüllung der Auflagen ist freiwillig!
- Bewirtschaftungsauflagen siehe Tabelle Wiesen, Seite 4; speziell beachtenswert sind die Fussnoten 1 und 2.

- Die Fläche weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendige Anzahl Zeigerpflanzenarten auf (die bebilderte Liste der Zeigerpflanzenarten ist bei AGRIDEA erhältlich).

- Wenig intensiv genutzte Wiese: Güllen nur mit Bewilligung der kantonalen Fachstelle für Naturschutz.

Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz über die verbindlichen kantonalen Anforderungen!



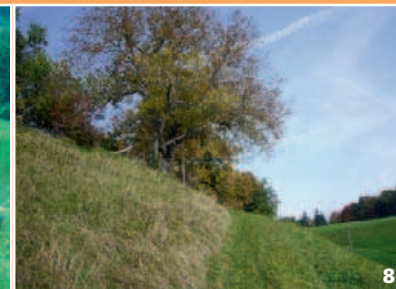
Bei Neuansaat auf geeigneten Standort achten! Auf humusarmen, gut besonnten Standorten ergeben sich rasch blumenreiche Bestände.



Um die Tierwelt zu schonen, nicht allzu tief mähen (ca. 8 cm), gestaffelt mähen oder einzelne Streifen stehen lassen. (Bild: Blutzikade)





Auf Mähauflbereiter verzichten, Bodenheubereiten, zwischen den beiden ersten Nutzungen langes Intervall verstreichen lassen.



Letzten Aufwuchs mit Ausnahme einzelner Streifen nutzen, damit Bestand nicht überständig in den Winter geht.



Streubereiche mit spätblühenden Pflanzen z. B. Lungenenzian (hier mit Moorbläulings-Eiern) erst nach dem Verblühen mähen; einzelne kleinere Streuepartien ungeschnitten überwintern lassen.

Weiden	Extensiv genutzte Weide  Mageres Weideland	Waldweiden (Wytweiden, Selven)  Traditionelle, als Weide und Wald gemischte Nutzungsformen (insbesondere Jura und Alpensüdseite). Typische Merkmale: Waldbestockung und offene Weideplätze wechseln mosaikartig ab.
		
<b>Bewirtschaftungsauflagen</b>		
Düngung:	Keine (ausser durch Weidetiere)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Düngung mit stickstoffhaltigen Mineraldüngern</li> <li>• Hofdünger, Kompost und nicht stickstoffhaltige Mineraldünger nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen</li> </ul>
Pflanzenschutzmittel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Höchstens Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 7)</li> <li>• Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt</li> </ul>	Nur mit Bewilligung der für die Forstwirtschaft zuständigen kantonalen Stellen (Waldverordnung)
Grundsätzlich Weidenutzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 1 x jährlich</li> <li>• Säuberungsschnitt erlaubt</li> </ul>	–
Zufütterung auf der Weide	Keine	–
<b>Verpflichtungsdauer und Besonderes</b>		
Dauer:	Nach Anmeldung mindestens 6 Jahre ohne Unterbruch am gleichen Standort	
Fläche:	Mindestfläche je Parzelle: 20 Aren	Anrechenbar: nur der Weideanteil
<b>Ausschlusskriterien</b>		
Ausschluss von:	Breitflächig artenarmen, auf eine nicht extensive Nutzung hinweisende Bestände. Das heisst: <ul style="list-style-type: none"> <li>– mehr als 20 % der Fläche mit ital. Raigras, engl. Raigras, Wiesenfuchsschwanz, Knautgras, Wiesen- und gemeines Rispengras, scharfer und kriechender Hahnenfuss sowie Weissklee</li> <li>– mehr als 10 % der Fläche mit Zeigerpflanzen für Übernutzung oder Lägerfluren: Blacken, guter Heinrich, Brennesseln und Disteln</li> </ul>	

### Mindestanforderungen des Bundes an die biologische Qualität (ÖQV) für Weiden

• Die Teilnahme an der ÖQV ist freiwillig!

• Die Fläche weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Zeigerpflanzenarten oder Strukturen auf.

Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz über die verbindlichen kantonalen Anforderungen!

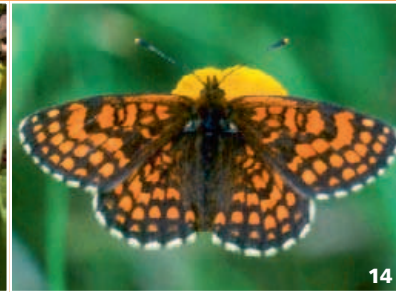
## TIPPS



Weide selektiv pflegen: Dornensträucher und Bäume fördern (wie z. B. Föhren, Eichen, Birken, Salweide, Mehlbeerbaum).



Warzenbeisser und Eidechse profitieren von lückiger Vegetation, Ast- oder Steinhaufen.



Für die rot-schwarz gemusterten Scheckenfalter sind Magerweiden gute Lebensräume.



Eine typische und seltene Pflanze von Weiden ist der deutsche Enzian.



Der Baumpieper ist eine typische Art von locker bestockten und ungedüngten Waldweiden.

### Problempflanzen und die zu ihrer Regulierung erlaubten Pflanzenschutzmittel für Einzelstock- bzw. Nesterbehandlungen in ÖA





- Unerwünschte Pflanzen, wie z. B. Blacken, Winden, Ackerkratzdisteln, giftige Kreuzkräuter und Quecken, grundsätzlich mechanisch bekämpfen.

- Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, dürfen in bestimmten ökologischen Ausgleichsflächen ausgewählte Herbizide mit bewilligten Wirkstoffen für Einzelstock- bzw. bei Bunt- und Rotationsbrachen Nesterbe-

handlungen (wenige m<sup>2</sup>!) eingesetzt werden.

- Eine aktuelle Liste mit den bewilligten Wirkstoffen ist einsehbar unter:

[www.blw.admin.ch](http://www.blw.admin.ch), > Themen > Direktzahlungen und Strukturen > Ökologischer Leistungsnachweis > Weiterführende Informationen > Herbizide in ÖAF

Acker	Ackerschonstreifen	Buntbrache	Rotationsbrache	Saum auf Ackerfläche
	Mit Ackerkulturen angesäter oder angepflanzter, extensiv bewirtschafteter Randstreifen  17	Mehrjähriger, mit einheimischen Wildkräutern angesäter Streifen  18	Mit einheimischen Ackerwildkräutern angesäte bzw. bewachsene Fläche  19	Mehrjähriger mit einheimischen Wildkräutern angesäter bzw. bewachsener Streifen  20
<b>Anlage</b>				
Standort:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auf Parzellenrandfläche</li> <li>• In Bewirtschaftungsrichtung auf der gesamten Feldlänge (anhauptseitig nicht anrechenbar)</li> </ul>	Muss im Talgebiet liegen (TZ, HZ) Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt	Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen Vor der Aussaat als offene Ackerfläche genutzt (Kunstwiese ausgeschlossen) oder mit Dauerkulturen belegt	Muss im Talgebiet (TZ, HZ) oder in der Bergzone I und II liegen Vor der Aussaat als Acker bzw. Kunstwiese genutzt oder mit Dauerkulturen belegt
Ansaat:	Getreide (ohne Mais), Raps, Sonnenblumen, Eiweisserbsen, Ackerbohnen oder Soja <sup>1</sup>	Von Agroscope empfohlene Saatmischungen mit einheimischen Wildkräutern oder -gräsern verwenden Weitere von Agroscope bewilligte spezielle Mischungen <sup>2</sup>		Ausnahme siehe <sup>3</sup>
Saattermin:	–	–	Vom 1. September bis 30. April	–
Streifenbreite bzw. Fläche:	Mindestens 3 m, maximal 12 m <sup>4</sup>	Mindestens 3 m	Mindestens 6 m und 20 Aren	Mindestens 3 m, maximal 12 m
<b>Bewirtschaftungsauflagen</b>				
Düngung:	Keine Stickstoffdüngung	Keine		
Pflanzenschutzmittel:	Höchstens Einzelstockbehandlung bei Ackerschonstreifen bzw. höchstens Nesterbehandlung von Problempflanzen bei Bunt- und Rotationsbrachen oder Säumen, falls diese mit angemessenem Aufwand mechanisch nicht bekämpfbar sind (siehe auch Seite 7)			
Pflege:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Breitflächige mechanische Unkrautbekämpfung verboten <sup>5</sup></li> <li>• Keine Insektizide</li> <li>• Kultur des Ackerschonstreifens muss in reifem Zustand gedroschen werden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsschnitt im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt</li> <li>• Schnitt ab dem 2. Standjahr zwischen 1. Oktober und 15. März auf der Hälfte der Fläche erlaubt</li> <li>• Auf der geschnittenen Fläche oberflächliche Bodenbearbeitung erlaubt</li> <li>• Mulchen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnitt zwischen 1. Oktober und 15. März erlaubt <sup>6</sup></li> <li>• Mulchen möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reinigungsschnitte im ersten Jahr bei grossem Unkrautdruck erlaubt</li> <li>• Die Hälfte des Saums muss alternierend einmal jährlich geschnitten werden</li> <li>• Schnittgut muss abgeführt werden</li> </ul>
<b>Verpflichtungsdauer und Besonderes</b>				
Dauer:	In mindestens 2 aufeinanderfolgenden Hauptkulturen am gleichen Standort	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 2 Jahre</li> <li>• Maximal 6 Jahre am gleichen Standort <sup>7</sup></li> <li>• Umbruch frühestens am 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 oder 2 jährig</li> <li>• <b>1 jährig:</b> Umbruch frühestens 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres</li> <li>• <b>2 jährig:</b> Umbruch frühestens 15. September des zweiten Beitragsjahres <sup>8</sup></li> <li>• Verlängerung um maximal 1 Vegetationsperiode möglich</li> </ul>	Mindestens 2 Vegetationsperioden am gleichen Standort

		Auf dem gleichen Standort darf frühestens in der vierten Vegetationsperiode wieder eine Brache angelegt werden <sup>7</sup>
<b>Ausschlusskriterien</b> <sup>9</sup>	–	<p><b>Winde:</b> Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche <b>oder</b></p> <p><b>Quecke:</b> Deckungsgrad mehr als 33 % der Gesamtfläche <b>oder</b></p> <p><b>Totaler Grasanteil</b> (inkl. Ausfallgetreide) <sup>10</sup>: Deckungsgrad im 1. bis 4. Standjahr &gt; 66 % der Gesamtfläche <b>oder</b></p> <p><b>Blacke:</b> mehr als 20 Pflanzen pro Are <b>oder</b></p> <p><b>Ackerkratzdisteln:</b> mehr als 1 Nest pro Are (= 5 Triebe pro 10 m<sup>2</sup>) <b>oder</b></p> <p><b>Kreuzkräuter</b> (Senecio-Arten) ohne Senecio vulgaris: mehr als 20 Pflanzen pro Are <b>oder</b></p> <p><b>Invasive Neophyten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Traubenkraut</b> (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>): Nulltoleranz (Melde- und Bekämpfungspflicht)</li> <li>• <b>Sommerflieder</b> (<i>Buddleja davidii</i>): mehr als 5 Pflanzen pro Are</li> <li>• <b>Himalaya- und Staudenknöterich</b> (<i>Polygonum polystachyum</i> und <i>Reynoutria</i>-Arten): mehr als 2 Pflanzen pro Are</li> <li>• <b>Kanadische und spätblühende Goldrute</b> (<i>Solidago canadensis</i> u. <i>gigantea</i>): mehr als 10 Pflanzen pro Are</li> </ul>

<sup>1</sup> Die Hauptfläche der Parzelle kann auch mit einer andern Ackerkultur – ohne Kunstwiese – bewachsen sein.

<sup>2</sup> Ausnahme: Auf geeigneten Flächen können die kantonalen Behörden nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine Spontanbegrünung oder für Rotationsbrachen eine Spezialmischung bewilligen.

<sup>3</sup> Ausnahme: Auf geeigneten Flächen kann die kantonale Fachstelle für Naturschutz eine

Umwandlung von Buntbrachen in Saum auf Ackerfläche oder eine Spontanbegrünung bewilligen.

<sup>4</sup> Distanz zwischen Feldrand und normal bewirtschafteter Ackerfrucht.

<sup>5</sup> Ausnahme: Die kantonale Behörde kann in begründeten Fällen eine flächige mechanische Unkrautbekämpfung zulassen. Dabei erlischt die Beitragsberechtigung für das entsprechende Jahr.

<sup>6</sup> Ausnahme: Für Flächen im Zuströmbereich Z gemäss Gewässerschutzverordnung kann der Kanton einen zusätzlichen Schnitt nach dem 1. Juli bewilligen.

<sup>7</sup> Bei Buntbrachen ist an geeigneten Standorten eine Verlängerung oder Neuansaat mit Bewilligung der kantonalen Stelle für Naturschutz möglich.

<sup>9</sup> Kontrolle findet zwischen dem 1. Juni und dem 31. August statt. Bunt-, Rotationsbrachen oder Säume auf Ackerfläche sind weder beitragsberechtigt noch anrechenbar, wenn nach Ablauf einer Sanierungsfrist eines der oben aufgeführten Kriterien zutrifft (auch Teilflächenausschluss möglich).

<sup>10</sup> Ausnahme: das Kriterium Grasanteil gilt für Saum auf Ackerfläche nicht.

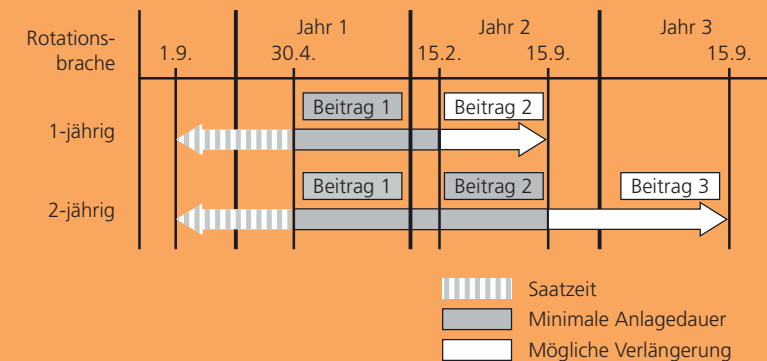




Standorte wählen, die einen geringen Problemunkrudruck (Blacken, Ackerkratzdisteln und Quecken) aufweisen und weder vernässt, schattig, verdichtet oder torfig sind (Bild: Kornrade).

Säume als Lebensraum (hier für braunen Mönch) möglichst lange am selben Standort belassen.

Säume in Längsrichtung mähen; ein guter Zeitpunkt dafür ist die zweite Augushälfte.

<sup>8</sup> Anlagedauer Rotationsbrache.



Gehölz	Einheimische, standortgerechte Einzelbäume und Alleen	Hochstamm-Feldobstbäume	ÖQV - Obstgarten <sup>3</sup> Die Anforderungen an Hochstamm-Feldobstbäume gelten auch für ÖQV-Obstgärten
	 <p>24</p>	 <p>25</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Teilnahme an der ÖQV und die Erfüllung der Auflagen ist freiwillig!</li> <li>• Mindestens 10 Bäume und Mindestfläche 20 Aren</li> <li>• Zurechnungsfläche <sup>4</sup> im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit folgender Grösse: <ul style="list-style-type: none"> <li>– 0 - 200 Bäumen: 0.5 Aren/Baum</li> <li>– bei über 200 Bäumen: mind. 1 ha</li> </ul> </li> <li>• Fachgerechter Baumschnitt</li> <li>• Maximal 30 Meter Abstand</li> <li>• Mindestens 30, maximal 120 Bäume pro ha <sup>5</sup></li> <li>• Anzahl Bäume bleibt während der Verpflichtungsdauer mindestens konstant</li> <li>• Beurteilung der Qualität mittels Punktzierung aufgrund einer Kriterienliste</li> </ul>
<b>Anlage</b>			
Bäume und Standort:	Eichen, Ulmen, Linden, Obstbäume, Weiden, Nadelbäume, andere einheimische Bäume	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kernobst-, Steinobst- und Nussbäume sowie Edelkastanien in gepflegten Selven</li> <li>• Müssen auf der eigenen oder auf der gepachteten LN stehen</li> <li>• Stammhöhe bis zu Leitästen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Steinobstbäume: mindestens 1,2 m</li> <li>– Übrige Bäume: mindestens 1,6 m</li> </ul> </li> </ul>	
Baumabstand:	Mindestens 10 m	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Muss normale Entwicklung und Ertragsfähigkeit der Bäume gewährleisten</li> <li>• Baumdichte geringer als diejenige einer Obstanlage <sup>1</sup></li> </ul>	
<b>Bewirtschaftungsauflagen</b>			
Düngung:	Unter Bäumen im Umkreis von mindestens 3 m verboten	Erlaubt <sup>2</sup>	
Pflanzenschutzmittel:	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Keine Herbizide, um den Stamm frei zu halten, ausser bei jungen Bäumen vor dem 5. Standjahr</li> <li>• Angemessener Pflanzenschutz der Bäume erlaubt</li> <li>• Pflanzenschutz-Massnahmen, die der Kanton anordnet, sind umzusetzen</li> </ul>	
<b>Besonderes</b>			
Beiträge	–	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 20 beitragsberechtigten Bäumen je Betrieb</li> <li>• Maximal für 160 Bäume/ha bei Kern- und Steinobst (ausser Kirsche) und für 100 Bäume/ha bei Kirsche, Nuss, sowie Edelkastanien</li> <li>• Kumulierbar mit den Beiträgen der von extensiven und wenig intensiv genutzten Wiesen</li> </ul>	
Anrechnung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umrechnung: 1 Are je Baum</li> <li>• Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiven und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streuflächen oder extensiv genutzte Weiden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ab 1 Baum je Betrieb</li> <li>• Hochstamm-Feldobstbäume in Obstanlagen</li> <li>• Umrechnung: 1 Are pro Baum, max. 100 Bäume pro ha</li> <li>• Kumulierbar mit der Anrechnung von extensiven und wenig intensiv genutzten Wiesen, Streuflächen oder extensiv genutzte Weiden</li> </ul>	

<sup>1</sup> Obstanlage = geschlossene Anlage mit Pflanzdichten ab:

- 300 Bäume pro ha für: Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten
- 200 Bäume pro ha für: Aprikosen, Pfirsiche
- 100 Bäumen pro ha für: Kirschen, Nussbäume, Edelkastanien.

<sup>2</sup> Falls Bäume auf extensiv genutzter Wiese gedüngt: 1 Are pro Baum der extensiv genutzten Wiese für Beiträge und Anrechenbarkeit reduzieren.

<sup>3</sup> Mindestanforderungen des Bundes. Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz über die verbindlichen kantonalen Anforderungen!

<sup>4</sup> Extensiv genutzte Wiese, wenig intensiv genutzte Wiese mit ÖQV-Qualität, Streuefläche, extensiv genutzte Weide und Waldweide mit ÖQV-Qualität, Buntbrachen, Rotationsbrachen, Saum auf Ackerland sowie Hecken, Feld- und Ufergehölz.

<sup>5</sup> Ausnahme: Kirsch-, Nuss- und Kastanienbäume: maximal 100 Bäume pro ha.

**TIPPS**



26



27



28



29




30

Wiesen im Obstgarten gestaffelt mähen, damit Vögel (hier Gartenrotschwanz) ihre Nahrung finden können.

Junge Bäume pflanzen und pflegen.

In den Höhlen von alten, zum Teil abgestorbenen Bäumen finden viele Tiere (hier Abendsegler) Unterschlupf.

Fungizide zurückhaltend einsetzen – sie zerstören die Flechten an der Rinde.

Gehölz	Hecken, Feld- und Ufergehölze <sup>1</sup> Nieder-, Hoch- oder Baumhecke, Windschutzstreifen, Baumgruppen, bestockte Böschung, heckenartiges Ufergehölz	ÖQV - Hecke <sup>5</sup> Die Anforderungen an Hecken, Feld- und Ufergehölze gelten auch für ÖQV-Hecken
		
<b>Anlage und Bewirtschaftungsauflagen</b>		
<b>Gehölz</b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Teilnahme an der ÖQV und die Erfüllung der Auflagen ist freiwillig!</li> <li>• Die Breite des Gehölzes ohne Krautsaum beträgt mindestens 2 m</li> <li>• Strauch- und Baumarten einheimisch</li> <li>• Pro 10 m durchschnittlich mindestens 5 verschiedene Strauch- und Baumarten</li> <li>• Mindestens 20 % der Strauchschicht dornentragende Sträucher oder pro 30 m mindestens ein landschaftstypischer Baum (Umfang auf 1.5 m Höhe mindestens 170 cm)</li> <li>• Alle 5 bis 8 Jahre 20 bis 40 % der Sträucher abschnittsweise und selektiv pflegen bzw. schnellwachsende Arten auf den Stock setzen</li> <li>• Krautsaum <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schnitt jährlich maximal einmal</li> <li>– Erste Hälfte des Krautsaums wie extensiv genutzte Wiese (Seite 4)</li> <li>– Zweite Hälfte frühestens 6 Wochen nach der ersten Hälfte</li> </ul> </li> </ul>
Fläche:	Durchschnittliche Länge x Breite der bestockten Fläche als Hecke anmeldbar	
Düngung:	Keine	
Pflanzenschutzmittel:	Keine	
Pflege:	Sachgerecht, nur während Vegetationsruhe	
<b>Krautsaum <sup>2</sup></b>	Die Auflagen für die Pufferstreifen (Seite 2) gelten auch für den Krautsaum	
Fläche:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beidseitig <sup>3</sup> der bestockten Fläche je mindestens 3 m breit</li> <li>• Gemäss seiner Nutzung als extensiv genutzte Wiese, Streuefläche oder extensiv genutzte Weide anmelden</li> </ul>	
Pflege und Zeitpunkte:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schnitt mindestens alle 3 Jahre</li> <li>• Abführen des Schnittgutes obligatorisch</li> <li>• Mulchen verboten</li> <li>• 1. Schnitt und Herbstweide: Wie extensiv genutzte Wiese (Seite 4)</li> </ul>	
In Weiden	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weidenutzung erlaubt</li> <li>• Frühster Weidetermin wie frühster Schnitttermin extensiv genutzter Wiese</li> </ul>	
<b>Verpflichtungsdauer und Besonderes</b>		
Dauer:	Nach Anmeldung mindestens 6 Jahre nach den entsprechenden Auflagen bewirtschaftet <sup>4</sup>	

<sup>1</sup> Begriffe (nach LBV und KIP/PIOCH):

- Hecke: grösstenteils geschlossener, wenige Meter breiter Gehölzstreifen, der vorwiegend aus einheimischen und standortgerechten Stauden, Sträuchern und einzelnen Bäumen besteht, stufig aufgebaut ist und eine minimale Länge von 10 m aufweist. Ist der Abstand zwischen einzelnen Gehölzstreifen kleiner als 10 m (jeweils von den äussersten Sträuchern aus gemessen), gelten diese als zusammenhängende Fläche bzw. als ein Gehölzstreifen.
- Feldgehölz: Flächig angeordnete Gruppe von Sträuchern mit oder ohne Bäumen mit einer Mindestfläche von 30 m<sup>2</sup>.

• Hecke, Feld- und Ufergehölz darf vom Kanton nicht als Wald ausgeschieden sein oder darf nicht gleichzeitig alle drei folgenden Höchstwerte überschreiten:

1. Fläche mit Einschluss des Krautsaums: maximal 800 m<sup>2</sup>.
2. Breite mit Einschluss des Krautsaums: maximal 12 m
3. Alter der Bestockung: maximal 20 Jahre.

<sup>2</sup> Für Flächen, für die Beiträge nach der ÖQV oder nach dem NHG ausgerichtet werden, können die kantonalen Fachstellen für Naturschutz abweichende Nutzungsvorschriften festlegen. Die Abweichung muss in einer schriftlichen Vereinbarung festgehalten werden.

<sup>3</sup> Ausnahme: falls Hecke, Feld- und Ufergehölz auf Grenze der LN, an Strasse, Weg, Mauer, Wasserlauf: Krautsaum von mindestens 3 m nur auf einer Seite nötig.

<sup>4</sup> Ausnahme: Der Kanton kann nach Rücksprache mit der kantonalen Fachstelle für Naturschutz eine verkürzte Mindestdauer bewilligen, wenn an einem andern Ort die gleiche Fläche als ÖA angelegt wird und mit der Neuanlage die Artenvielfalt oder der Gewässer- und Bodenschutz besser gefördert wird.

<sup>5</sup> Mindestanforderungen des Bundes. Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz über die verbindlichen kantonalen Anforderungen!

## TIPPS



32



33



34



35



36

Eine vielfältige Hecke mit Dornensträuchern, Blüten und Früchten (hier Schlehe) ist nicht nur für Insekten, sondern auch für Vögel (hier Neuntöter) interessant.

Eine rationelle und doch selektive Pflege ist mit geeigneten Maschinen möglich.

Einzelne Ast- und Steinhaufen sowie Totholz erhöhen die Strukturvielfalt und bieten vielen Tieren Lebensraum (hier Igel).

Dauerkultur	Rebfläche mit natürlicher Artenvielfalt
	
<b>Anlage</b>	
Bodenbedeckung:	Natürliche Vegetation in den Fahrgassen auf mindestens 50 % der Rebfläche <sup>1</sup> (vgl. auch Ausschlusskriterien)
<b>Bewirtschaftungsauflagen</b>	
Düngung:	Nur im Unterstockbereich erlaubt
Pflanzen- und Schädlingsbehandlungsmittel:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nur Blattherbizide im Unterstockbereich</li> <li>• Einzelstockbehandlung von Problempflanzen (siehe auch Seite 7)</li> <li>• Nur biologische oder biotechnische Methoden gegen Insekten, Milben und Pilzkrankheiten oder chemisch-synthetische Produkte der Klasse N (schonend für Raubmilben, Bienen und Parasitoide)</li> </ul>
Schnitt:	Ab April alternierend in jeder zweiten Fahrgasse. Auf derselben Fläche muss ein Intervall von sechs Wochen eingehalten werden. Kurz vor der Weinernte Schnitt der ganzen Fläche erlaubt
Bodenbearbeitung:	Jährlich in jeder zweiten Fahrgasse oberflächliches Einarbeiten des organischen Materials (Streue) erlaubt <sup>1</sup>
Pflege <sup>2</sup> und Ernte der Reben:	Muss gewährleistet sein
<b>Besonderes</b>	
Wendezone und private Zufahrtswege (Böschungen, angrenzende Flächen) <sup>3</sup> :	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bodenbedeckung mit natürlicher Vegetation</li> <li>• Ein jährlicher Schnitt kurz vor der Weinernte</li> <li>• Keine Düngung</li> <li>• Keine Pflanzenschutzmittel; Einzelstockbehandlung von Problempflanzen erlaubt</li> </ul>
<b>Ausschlusskriterien <sup>4</sup></b>	
Rebfläche und Wendezone:	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Fettwiesengräsern <sup>5</sup> und Löwenzahn:</b> Deckungsgrad mehr als 66 % der Gesamtfläche <b>oder</b></li> <li>• <b>Invasive Neophyten:</b> Deckungsgrad mehr als 5 % der Gesamtfläche</li> </ul>

<sup>1</sup> Ausnahme: Flächen, die die ÖQV Qualitätskriterien erfüllen, können abweichen.

<sup>2</sup> Stockpflege, Bodenunterhalt, Pflanzenschutz, Traubenbehang.

<sup>3</sup> Im Einvernehmen mit dem kantonalen Naturschutzamt kann der Kanton zur Förderung besonderer Arten Ausnahmen von den oben genannten Grundsätzen bewilligen.

<sup>4</sup> Auch Teilflächenausschluss möglich.

<sup>5</sup> Vor allem engl. Raigras, Wiesenrispengras, Rotschwingel, Quecke.

### Mindestanforderungen des Bundes an die biologische Qualität (ÖQV) für Reben

• Die Teilnahme an der ÖQV ist freiwillig!

• Die Fläche weist die zur Erreichung der Mindestqualität notwendigen Zeigerpflanzenarten oder Strukturen auf.

Informieren Sie sich bei den kantonalen Vollzugsstellen für Landwirtschaft und Naturschutz über die verbindlichen kantonalen Anforderungen!

**TIPPS**



Strukturreiche Rebberge mit Trockensteinmauern, Lesesteinhaufen und dichten, dornenreichen Hecken beispielsweise mit Weissdorn, Heckenrosen, Schwarzdorn und Brombeeren bieten vielen Tieren (hier Zaunammer) einen attraktiven Lebensraum.






Einzelne Wildbienen und Grabwespen (Bild) bauen ihre Nester in offene Bodenstellen und profitieren von der Wärme im Rebberg.



Frühblühende Zwiebelpflanzen, wie hier der Acker-Gelbstern, brauchen eine periodisch durchgeführte, oberflächliche Bodenbearbeitung während ihrer Ruhezeit (ca. Mai bis Oktober).



Ein langes Schnittintervall (ca. 8 Wochen) ermöglicht Pflanzen und Tieren (hier Malven-Dickkopffalter) im Rebberg eine ungestörte Entwicklung.

Andere	Wassergraben, Tümpel, Teich	Ruderalfläche, Steinhaufen, -wälle	Trockenmauer	Weitere ökologische Ausgleichsflächen
	Offene Wasserflächen und mehrheitlich unter Wasser stehende Flächen, die zur Betriebsfläche gehören	Ruderalflächen: Kraut- und/oder Hochstaudenvegetation (ohne verholzende Arten) auf Aufschüttungen, Schutthaufen und Böschungen. Steinhaufen und -wälle: mit oder ohne Bewuchs	Nicht oder wenig ausgefugte Mauern (in der Regel aus Natursteinen)	Ökologisch wertvolle natürliche Lebensräume, die keinem der anderen ÖAF entsprechen
	 43	 44	 45	
<b>Anlage</b>				Auflagen und Bewilligung sind von der kantonalen Fachstelle für Naturschutz in Absprache mit dem BLW festzulegen.
Mindesthöhe:	–	–	50 cm	
<b>Bewirtschaftungsauflagen</b>				
Düngung:	Keine			
Nutzung:	Keine			
Pflanzenschutzmittel:	Keine, auch auf dem Pufferstreifen			
Pflege:	–	Ruderalfläche: alle 2 bis 3 Jahre im Herbst	–	
<b>Besonderes</b>				
Pufferstreifen gemäss entlang Hauptobjekt:	Mindestens 6 m	Mindestens 3 m	Beidseits mindestens 50 cm	
Anrechenbare Fläche:	Durchschnittliche Länge x Breite (inkl. Pufferstreifen, falls nicht als extensiv genutzte Wiese oder als Streuefläche angerechnet)		Standardbreite von 3 m x Länge <sup>1</sup>	

<sup>1</sup> 1.5 m Breite für Trockenmauern auf Grenze der Betriebsfläche, an Strassen, Wegen, Hecken/Feld- oder Ufergehölzen, Waldrändern.

<b>Impressum</b>				
Herausgeberin	AGRIDEA, Eschikon 28 CH-8315 Lindau AGRIDEA, Av. de Jordils 1 CH-1000 Lausanne 6 www.agridea.ch	Fachliche Begleitung Rechtliche Grundlagen	Bundesamt für Landwirtschaft; Bundesamt für Umwelt Direktzahlungsverordnung, landwirtschaftliche Begriffsverordnung, Öko-Qualitätsverordnung, Waldverordnung, Stoffverordnung	Bildnachweis: Bosshard A., Ö + L GmbH (6, 23); Carron G., Neuenburg (38, 39, 40, 42); Dietl W., Agroscope (11); Gnädinger R., AGRIDEA (7); Gut D., Agroscope (37); Jacot K., Agroscope (20, 22); Jenny M., Schweiz. Vogelwarte Sempach (17); Krebs A., Agasul (2, 9, 14, 31, 43, 45); Kuchen S., AGRIDEA (10, 18); Martin M., oekoskop (8); Meyrat M.-A., FRI (1); Mulhauser G.,
Autoren	AGRIDEA: Regula Benz, Corina Schiess-Bühler, Barbara Stäheli	Gestaltung	Ueli Honegger, AGRIDEA	AGRIDEA (24, 44); Richner N., Agroscope (21); Saunier A., Grandval (33); Schaffner D., agrofutura (19); Schiess C., AGRIDEA (4, 5, 12, 13, 15, 25, 30, 34); Schweizer Vogelschutz SVS, Zürich (16, 26, 27, 29, 32, 35, 36); Sigg H., Fachstelle Naturschutz ZH (41); Steiger P., Basel (28); Thomet P., SHL (3).
Redaktion	Barbara Stäheli, AGRIDEA	Druck	DE Druck AG, Effretikon © AGRIDEA, März 2008	